

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht.
E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

KI als Ausweg aus dem Dschungel der Kontierungsregeln

In der Buchführungspraxis werden Rechnungen von Stammlieferanten häufig regelbasiert vorkontiert. Das heißt: Für die erbrachten wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (z.B. Büromaterial, Reinigungsleistungen) werden **automatisierte Buchungregeln** hinterlegt. In der Folge bestehen Kontierungsregeln pro Lieferantenbeleg und nicht pro Rechnungsposition. Erweitert ein Lieferant sein Leistungsspektrum (z.B. durch das Hinzufügen eines Reparaturservices zu den bisherigen Komponentenlieferungen), kann es bei einer automatisierten Verbuchung zu **falschen Kontenzuordnungen** kommen. So würde der erbrachte Reparaturservice auf dem Warenkonto „Komponenten“ landen. Mit der Einführung neuer Buchungsregeln und separater Unterkonten ist diesem Dilemma nur schwer beizukommen. Überdies wird eine zunehmende Regelmenge irgendwann unübersichtlich; im schlimmsten Fall führt sie sogar zu buchhalterischen Kollisionen mit anderen Regeln.

Um dieser „Regeljagd nach Ausnahmen“ (in Anlehnung an *Stefan Schütz*) einen Riegel vorzuschieben, lohnt sich der **Einsatz eines KI-Kontierungsagenten**. Dieser liest Rechnungen nicht als Ganzes aus, sondern greift jede Rechnungsposition einzeln ab. Die Buchungsbasis bildet dabei der unternehmensspezifische Kontenrahmen. Und wann kommt die (Bilanz-)Buchhalterin ins Spiel? Sobald systemseitig (eventuellen) **KI-Halluzinationen** und damit **Falschbuchungen vorgebeugt** wird. Denn der KI-Kontierungsagent „darf“ nur Geschäftsvorfälle mit (für ihn) hoher Bekanntheit buchen. Sobald ein Vorgang buchhalterisch kaum oder gar nicht bekannt ist, wird dies angezeigt. In diesem Fall hat der (Bilanz-)Buchhalter entweder einen KI-Buchungsvorschlag zu kontrollieren oder die Buchung aktiv selbst einzugeben.

Wie das im Detail funktioniert, illustriert *Tomas Prochazka* an einem **Praxisbeispiel mit Buchungssätzen** und einer Reihe **handfester Umsetzungsempfehlungen** (in dieser Ausgabe BC 2026, 305 ff.). Der Autor verfällt dabei nicht dem üblichen KI-Hype, der jede zweite Produktbroschüre durchzieht.

Selbst KI-Sprachmodelle wie ChatGPT und Claude erzielen einer jüngeren Untersuchung der Wirtschaftsuniversität Wien zufolge beachtliche Ergebnisse beim Bilden von Buchungssätzen (vgl. in diesem Heft BC 2026, 295). Künftig wird es neben KI-Know-how dennoch darauf ankommen, die **fachliche Urteilskraft** zu trainieren, die eine gute Buchhaltung ausmacht. Die **Wachsamkeit** darf nicht per Klick „sterben“ – am Ende haftet nicht die KI, sondern der „Daumen“. Wie bei der Einführung eines E-Rechnungssystems empfiehlt es sich auch hier, den **Abschlussprüfer frühzeitig** – am besten in der Pilotphase – in den Umstellungsprozess auf die KI-Verbuchung **einzubinden** (vgl. *Appelt/Ertl*, BC 2025, 252 ff.). Last, but not least sollte klar sein: Wer das gewachsene Buchungsregelwerk „in Rente schickt“ und auf die KI-Kontierung setzt, kauft sich nicht nur Software, sondern auch einen neuen Wissensspeicher bzw. ein neuronales Netz. Diesen bzw. dieses lässt sich künftig nicht mitnehmen. Das ist kein technisches Manko, aber ein **strategisches Risiko**. Aufgrund der enormen Lernfähigkeit von KI-Lösungen dürfte sich diese Gefahr jedoch in Grenzen halten.

Ernst Maier-Siegert, BC-Redaktion